

III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

vom 31. Januar 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 31. Mai 2011² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988³ wird
wie folgt geändert:

Art. 33. Der Universitätsrat kann Gebühren erheben für:

Gebühren

- a) Immatrikulation;
- b) Teilnahme an Lehrveranstaltungen;
- c) Prüfungen;
- d) besondere Leistungen der Universität.

Gebühren nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung erreichen höchstens:

1. für Schweizer Studenten einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997⁴;
2. für ausländische Studenten, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises⁵ Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten, einen Drittel des Betrags nach Art. 12 oder, wenn sie höher liegt, die Höchstgrenze für individuelle Studiengebühren nach Art. 15 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997⁴;

1 Vom Kantonsrat erlassen am 30. November 2011; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 31. Januar 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2012.

2 ABl 2011, 1614 ff.

3 sGS 217.11.

4 sGS 217.81.

5 Art. 31 Abs. 1 Bst. a dieses Erlasses.

3. für ausländische Studenten, die zur Zeit der Erlangung des anerkannten Maturitätszeugnisses oder gleichwertigen Ausweises¹ Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein hatten oder einen damaligen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht nachweisen können, den Beitrag nach Art. 12 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997².

Gebühren nach Abs.1 Bst.c und d dieser Bestimmung können kostendeckend bemessen werden.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Karl Güntzel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:³

Der III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen wurde am 31. Januar 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁴

Der Erlass wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

St.Gallen, 31. Januar 2012

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Art. 31 Abs.1 Bst. a dieses Erlasses.

2 sGS 217.81.

3 Siehe ABl 2012, 370 f.

4 Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 3518 f.